

Schriftliche Prüfungen (Klausuren) und Online-Prüfungen am KIT unter Corona-Bedingungen Wintersemester 2021/22

In der vorlesungsfreien Zeit ab dem 15. Februar 2022 sind viele Prüfungen geplant. Diese können in Präsenz unter Einhaltung der Hygienevorschriften und des Sicherheitsabstands durchgeführt werden, sofern die [CoronaVO des Landes Baden Württemberg](#) oder des [Wissenschaftsministeriums](#) nicht zukünftig verschärft wird.

Bitte beachten Sie dazu die folgenden Hinweise.

Bitte beachten Sie für schriftliche Prüfungen (Klausuren) in Präsenz:

Anwesenheitserfassung:

Mit der CoronaVO Studienbetrieb gültig ab dem 10.2.2022 entfällt die Pflicht zur Datenerhebung zwecks Kontaktdatennachverfolgung für den Studienbetrieb. Die Anwesenheit wird nur noch in dem für das Prüfungsverfahren notwendigen Maße erhoben.

Absonderung:

Die [CoronaVO Absonderung ist](#) zu beachten. Diese regelt in welchen Fällen krankheitsverdächtige und positiv-getestete Personen, Haushaltsangehörige und enge Kontaktpersonen sich absondern müssen. Personen, die der Absonderungspflicht nach der Corona-Verordnung Absonderung unterliegen, dürfen den Absonderungsort nicht verlassen und können daher nicht an den Präsenzprüfungen teilnehmen. Das Zuwiderhandeln gegen Absonderungsverordnung stellt gemäß § 8 CoronaVO Absonderung eine Ordnungswidrigkeit dar.

Mund-Nasen-Bedeckung:

Gemäß der für das KIT relevanten Corona-Verordnungen besteht am KIT eine FFP2-Masken-Tragepflicht an allen Arbeits- und Betriebsstätten sowie auf allen Verkehrswegen und Verkehrsflächen innerhalb von Gebäuden, zum Beispiel Tür- und sonstige Eingangsbereiche, Durchgänge, Flure, Treppenhäuser, Sanitäreanlagen, Wege bei Veranstaltungen und sonstigen Begegnungsflächen. Diese FFP2-Maskenpflicht gilt auch im Umfeld von Prüfungen.

Während einer Prüfung, d.h. wenn der Platz eingenommen wurde, besteht gemäß Präsidiumsbeschluss vom 12.07.2021 ebenfalls eine Tragepflicht für eine Mund-Nasen-Bedeckung. Diese Mund-Nasen-Bedeckung muss mindestens dem Standard einer medizinischen Maske entsprechen. Aus Gründen des höheren Infektionsschutzes wird aber auch hier das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen. Damit macht das KIT von seinem Recht Gebrauch, gemäß § 10 CoronaVO Studienbetrieb, über die Verordnung hinausgehende Maßnahmen zu treffen. Dies soll einerseits das Risiko verringern, dass bei einem Infektionsfall das Gesundheitsamt eine Quarantäne für nicht quarantänebefreite Personen (gemäß CoronaVO Absonderung § 1 Satz 9) ausspricht und soll andererseits die robust geplante Prüfungsphase durch einen höheren Infektionsschutz weiter zu stabilisieren.

Befreiung von der Mund-Nasen-Bedeckungs-Tragepflicht aus medizinischen Gründen

Sofern Sie eine Befreiung von der Mund-Nasen-Bedeckungs-Tragepflicht geltend machen wollen, ist hierfür ein ärztliches Attest vom behandelnden Arzt erforderlich, aus dem eindeutig hervorgeht, welche Einschränkungen und Folgen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für die betroffene Person haben würde. Die Erkrankung selbst muss dabei nicht genannt werden.

Bitte reichen Sie diese 7 Werktage vor der Prüfung bei Ihrer/m Prüfenden ein, so dass rechtzeitig Alternativmöglichkeiten geprüft werden können, da die Teilnahme an der planmäßigen Präsenzprüfung ohne Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich ist. Eine Alternative kann z.B. darin bestehen, dass die Prüfung in einem separaten Raum durchgeführt wird.

3G-Kontrolle:

Gemäß §6 der Corona-Verordnung Studienbetrieb besteht die Pflicht zur 3G-Kontrolle bei Veranstaltungen im Studienbetrieb. Personen, die nicht vollständig geimpft oder genesen sind, müssen ein tagesaktuelles negatives Testergebnis vorweisen. Zulässig ist ein Antigentest oder PCR-Test. Bitte beachten Sie die jeweilige Gültigkeit dieser Tests: Antigentest 24 Stunden, PCR-Test 48 Stunden. Das Testergebnis muss für die gesamte Dauer der Prüfung gültig sein (nicht nur zum Einlasszeitpunkt).

Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen

Können betroffene Personen durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass sie an einer chronischen Erkrankung oder Allergie leiden, die zu coronaspezifischen Symptomen führt, ist das KIT bestrebt, ihnen eine Teilnahme an der Prüfung zu gestatten, dies möglichst in einem gesonderten Raum. Um hier die geeigneten organisatorischen Maßnahmen ergreifen zu können, werden die betroffenen Prüflinge gebeten, sich frühzeitig (mind. 7 Tage) mit der/dem Prüfenden in Verbindung zu setzen.

Bitte wenden Sie sich mit sonstigen besonderen Anliegen, wie bisher, mit Ihren Anträgen an den zuständigen Prüfungsausschuss.

Es gelten die kulanten „Corona-Rücktrittsregelungen“ mit Prüfungsausschuss-Entscheidung:

Es wurden den Prüfungsausschüssen die Möglichkeit gegeben, abweichend von der Studien- und Prüfungsordnung des KIT und aufgrund der besonderen Situation im Hinblick auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) für die aktuelle Prüfungsphase die Möglichkeit einzuräumen, sich von allen Erfolgskontrollen ohne Angabe von Gründen auch kurzfristig, d. h. bis unmittelbar vor einer Erfolgskontrolle, von dieser schriftlich abzumelden. Eine solche Abmeldung kann per E-Mail an die zuständige Prüferin bzw. den zuständigen Prüfer erfolgen. Es ist kein ärztliches Attest erforderlich. Bitte informieren Sie sich im Zweifelsfall bei Ihrem zuständigen Prüfungsausschuss/Prüfenden.

Bitte beachten Sie dabei folgende Punkte: Sofern noch möglich, ist eine Abmeldung von der jeweiligen Erfolgskontrolle seitens der Kandidatin bzw. des Kandidaten selbstständig im Campusmanagementsystem durchzuführen – bitte sehen Sie in diesen Fällen von einer Abmeldung per E-Mail ab. Wenn Sie sich direkt per E-Mail bei Ihrer zuständigen Prüferin bzw. Ihrem zuständigen Prüfer abmelden, verwenden Sie für die Abmeldung Ihre KIT-E-Mail-Adresse, um eine eindeutige und sichere Zuordnung zu ermöglichen. Geben Sie Ihre Matrikelnummer sowie den Namen und Nummer der Erfolgskontrolle(n) an, von der bzw. denen Sie sich abmelden möchten.

Prüfungsräume und Gebäudezugang:

Die Hochschulgebäude sind weiterhin nur für Hochschulangehörige geöffnet und für die Öffentlichkeit geschlossen. Die Gebäude sind aber zu den täglichen Prüfungszeiten offen und der Zugang zu den Prüfungsräumen somit gewährleistet. Bitte folgen Sie der Zugangsbeschilderung an den Gebäuden.

Allgemeinen Hygienevorschriften:

Darüber hinaus gelten die **allgemeinen Hygienevorschriften**, zur Verdeutlichung sind die möglichen Einzelmaßnahmen nochmals aufgeführt:

- Nach Ankunft im Gebäude und vor Betreten des Hörsaals sind Sie aufgefordert, gründlich die Hände zu waschen und/oder das bereitgestellte Handdesinfektionsmittel zu nutzen.
- Beim Zugang zum Prüfungsraum ist sicherzustellen, dass der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m zwischen den Wartenden eingehalten wird.

- Wo umsetzbar, werden die Zugänge zu den Prüfungsräumen entweder als Eingangs- oder als Ausgangstüre genutzt.
- In den Hörsälen dürfen alle wie vor Corona üblichen Klausurplätze besetzt werden. Auf einen Abstand zum Sitznachbarn/zur Sitznachbarin von ca. 1,5 m ist zu achten. Um häufiges Aneinander-Vorbeigehen in den Hörsälen zu vermeiden, setzen sich die Prüflinge zuerst in die hinteren Reihen und füllen nach vorne auf.
- Zwischen einzelnen Prüfungsblöcken wird ausreichend Zeit (mindestens 120 Minuten) vorgesehen für den Personenwechsel.
- Zwischen den einzelnen Prüfungen werden die benutzten Prüfplätze nicht gereinigt. Es stehen den Nutzer*innen im Eingangsbereich Reinigungsutensilien zur Verfügung.
- Planen Sie sich für den Tag der schriftlichen Präsenzprüfung ausreichend Zeit ein, da der Zugang zu den Gebäuden u.U. gestaffelt erfolgt.

Den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

Online-Prüfungen:

Durch die Corona-Pandemie bedingt entstanden am KIT verschiedene digitale oder digital-gestützte Prüfungsformate. Schon in der letzten Prüfungsphase wurden Upload Klausur (Open-Book-Exam) und Online-Klausuren (direkt in Ilias durchgeführt) eingesetzt.

Mit der Änderung des Landeshochschulgesetzes durch das 4. Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 17.12.2020 wird den Hochschulen die Möglichkeit eingeräumt, zusätzlich zu den bisher schon durchgeführten Online-Klausuren im Open-Book-Format, auch **Onlineprüfungen mit Videoaufsicht** (proctored exams) anzubieten.

Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind, sofern sie nicht in den Räumen des KIT oder in Testzentren durchgeführt werden, *freiwillig*. Die Freiwilligkeit kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine termingleiche (wenn nicht zeitgleich, dann innerhalb desselben Prüfungszeitraumes) Vor-Ort-Prüfung angeboten wird, soweit eine solche rechtlich zulässig ist - also insb. wenn die Infektionslage und die Vorgaben der CoronaVO dies zulassen.

Abmelderegung: Die Studierenden haben die Wahl, ob sie an der Online-Prüfung mit Videoaufsicht oder an der Präsenzalternative teilnehmen. Eine Abmeldung sowohl von der Online-Prüfung mit Videoaufsicht als auch von der Präsenzalternative ist bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben ohne Angabe von Gründen möglich. Allerdings ist eine **Ummeldung** von der Online-Prüfung mit Videoaufsicht zur Präsenzalternative nur bis eine Woche vor dem Prüfungstermin der Online-Prüfung möglich. Dies bedeutet, dass die Studierenden sich nach diesem Zeitpunkt zwar weiterhin bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben von der Online-Prüfung mit Videoaufsicht ohne Angabe von Gründen abmelden können, ein Wechsel zur Präsenzalternative jedoch nicht mehr möglich ist.

Wechsel der Prüfungsart: Ein Wechsel der Prüfungsart nach § 3 Abs. 4 der Corona-Satzung des KIT liegt vor, wenn kurzfristig pandemiebedingt die Prüfungsart (schriftlich, mündlich, anderer Art) einseitig durch den Prüfenden geändert wird. Die Online-Prüfung mit Videoaufsicht gilt dabei als schriftliche Erfolgskontrolle, die Open-Book-Formate (Upload-Klausur und Online-Klausur) als Erfolgskontrollen bzw. Prüfungsleistungen anderer Art, die mündlichen Prüfungen mit Videoaufsicht als mündliche Erfolgskontrollen. Ein Wechsel der Prüfungsart liegt somit z.B. dann vor, wenn von einer schriftlichen Aufsichtsklausur in das Online-Open-Book-Format oder zu einer mündlichen Prüfung gewechselt wird.

Über den Wechsel der bisher bekannt gegebenen Prüfungsart müssen die Prüflinge mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin informiert werden. Wenn die Prüfungsart gewechselt wurde, gilt ein nicht bestandener Prüfungsversuch als nicht unternommen (Freiversuch). Eine bestandene Prüfung kann aber z.B. zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden.

Ist z.B. die Prüfung als schriftliche Präsenz-Klausur angekündigt und soll nun als Online-Klausur unter Video-Aufsicht durchgeführt werden, bedeutet dies **keinen** Wechsel der Prüfungsart im Sinne der Corona-Satzung und die Freiversuchsregelung und die 14-Tage Ankündigungsfrist gilt nicht. Selbstverständlich werden sich die Prüfenden bemühen, Sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt über eine solche Änderung zu informieren.

Technische Probleme bei Online-Prüfungen: Bei technischen Störungen wird unterschieden zwischen Störungen bei der Übermittlung oder Bearbeitung der Prüfungsaufgabe und Schwierigkeiten bei der Bild- oder Tonübertragung.

Ist die Übermittlung oder die Bearbeitung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung beendet und der Versuch gilt als nicht unternommen.

Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an und kommt der/die Prüfende zu dem Schluss, dass diese nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, wird die Prüfung ebenfalls beendet und der Versuch gilt als nicht gewertet.

Grundsätzlich entspricht der Umgang mit Störungen dem bei Präsenzprüfungen. Betroffene Studierenden haben technische Probleme unverzüglich an die Prüfungsaufsicht zu melden. Aus diesem Grund ist die Erreichbarkeit einer sachkundigen Person während der Prüfung sicherzustellen. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann dem Prüfling für den erneuten Prüfungsversuch aufgegeben werden, dass sie/er die Prüfung nur noch vor Ort als Präsenzprüfung ablegen kann.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte, falls im Text nicht anders angegeben, an Ihre/n Prüfende/n oder den für Sie zuständigen Prüfungsausschuss.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Prüfungsphase.

gez. Prof. Alexander Wanner
Vizepräsident für Lehre und akademische Angelegenheiten

gez. Ute Schmidt
Leitung Dienstleistungseinheit Studium und Lehre